

**Entwurf des
Leitbildes für die
Verwaltungsstrukturreform 2019**

Vorschlag des
Ministers des Innern und für Kommunales

www.verwaltungsreform.brandenburg.de

Ministerium des Innern und für Kommunales
des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 866-0

www.verwaltungsreform.brandenburg.de

Potsdam, 16. Juni 2015

Verantwortlich im Sinne des Presserechts: Pressesprecher Ingo Decker

1. Warum Verwaltungsstrukturen erneuern?

Brandenburg hat sich im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens aus schwierigen Anfängen zu einem **erfolgreichen, attraktiven und lebenswerten Gemeinwesen** entwickelt. Seit mehr als einem Jahrzehnt ist die **Arbeitslosigkeit im Land beständig gesunken**, in allen Landesteilen verzeichnen große Mehrheiten der Bürgerinnen und Bürger seit langem einen kontinuierlichen Zuwachs ihrer **Erwerbs-, Lebens- und Beteiligungschancen**. Mittlerweile kehren zahlreiche Brandenburgerinnen und Brandenburger, die in den vergangenen beiden Jahrzehnten außerhalb unseres Landes ihr Glück suchen mussten, zurück.

Starker sozialer Zusammenhalt und **wirtschaftliche Dynamik**, wachsende **gesellschaftliche Offenheit** und eine **lebendige Zivilgesellschaft** sind charakteristische Bestandteile des Brandenburger Erfolgsmodells, dessen weiterer Entwicklung sich die Landesregierung besonders verpflichtet sieht. Eine vorsorgende Gesellschafts- und Sozialpolitik ist zum Markenzeichen unseres Landes geworden.

Ermöglicht und gewährleistet wurde die positive Gesamtentwicklung Brandenburgs seit 1990 ganz besonders dadurch, dass nach der Wiedegründung Brandenburgs auf allen Ebenen unseres Landes **leistungsfähige öffentliche Aufgabenträger** entstanden sind. Im Ergebnis steht Brandenburg heute so gut da wie noch niemals zuvor in seiner Geschichte. Doch auf diesen Erfolgen können wir uns nicht ausruhen. In den kommenden Jahren stehen wir vor großen Herausforderungen:

Die Bevölkerungszahl unseres Landes wird langsam aber deutlich zurückgehen. Der Rückgang ist in den äußeren Regionen Brandenburgs besonders ausgeprägt. Darüber hinaus wird unsere Bevölkerung im Durchschnitt älter. Die Anzahl der Erwerbsfähigen wird weiter sinken. Damit einher geht ein zunehmender Fachkräftebedarf – das betrifft auch die öffentlichen Aufgabenträger. Die finanziellen Mittel aus dem Solidarpakt werden 2019 auslaufen und Brandenburg erhält aufgrund seiner positiven wirtschaftlichen Entwicklung immer weniger Zuweisungen von der Europäischen Union. Der Bevölkerungsrückgang führt ebenfalls zu zurückgehenden Einnahmen.

Auch in Zukunft wird die **Qualität unserer öffentlichen Dienstleistungen** eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg und die Lebensqualität unseres demokratischen Gemeinwesens sein. Für uns in Brandenburg wird es immer wieder neu darauf ankommen, durch die **vorausschauende Erneuerung** unserer Verwaltungsstrukturen **veränderten demografischen und finanziellen Rahmenbedingungen** Rechnung zu tragen.

In besonderem Maße wird der weitere Erfolg Brandenburgs in den kommenden Jahrzehnten davon abhängen, dass es gelingt, angesichts regional sehr unterschied-

licher Entwicklungstendenzen den **inneren Zusammenhalt unseres Landes** zu wahren. „Gleiche“ Lebensverhältnisse in Stadt und Land kann es auch in Zukunft naturgemäß niemals geben. Uneingeschränkt festhalten wird die Landesregierung dagegen am übergeordneten **Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse**. Dabei ist klar: Erreichen werden wir dieses Ziel nur mit der Bereitschaft, neue Wege einzuschlagen.

Gerade deshalb erwarten die Bürgerinnen und Bürger von ihrer Landesregierung zu Recht, dass **innovative Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie** beherzt genutzt werden, um stets auf der Höhe der Zeit **sowohl größtmögliche Bürgernähe als auch bestmögliche Kosteneffizienz** der öffentlichen Dienstleistungen in Brandenburg sicherzustellen. Ziel der Landesregierung ist es, dass die Brandenburgerinnen und Brandenburger in allen Teilen des Landes die Dienstleistungen einer effizienten und hoch qualifizierten öffentlichen Verwaltung so bürgernah wie möglich nutzen können.

Vor diesem Hintergrund haben die Regierungsparteien bereits in ihrer Koalitionsvereinbarung erklärt: „Mit **passgenauen Verwaltungsreformen** (...) werden wir die öffentlichen Dienstleistungen in Brandenburg auf innovative Weise modernisieren. **Schlüsselkriterium dabei sind die Erwartungen der Bürger und Wirtschaftsakteure in unserem Land**, die in ihrem Alltag auf eine effektiv funktionierende Landesverwaltung angewiesen sind.“ In diesem Sinne begeben wir uns im Folgenden gemeinsam auf den Weg einer **Verwaltungserneuerung für die Menschen** in Brandenburg.

1.1 Ausgangssituation

Mit einer Fläche von fast 30.000 km² ist Brandenburg das fünftgrößte aller Bundesländer. Seine aktuell¹ rund 2,46 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner leben in **418 Städten und Gemeinden**, wovon 31 Städte und 239 Gemeinden zusammen 52 Ämter bilden. Es gibt gegenwärtig **200 hauptamtliche Verwaltungen auf der gemeindlichen Ebene**, die für eine Einwohnerzahl zwischen 2.772 (Gemeinde Uckerland) und 163.203 (Landeshauptstadt Potsdam) zuständig sind.

Im Zuge der ersten Kreisgebietsreform im Jahr 1993 sind **14 Landkreise** entstanden und **4 Städte kreisfrei geblieben**. Die Landkreise hatten im September 2014 zwischen 77.744 (Prignitz) und 207.180 Einwohnerinnen und Einwohner (Potsdam-

¹ Angaben laut Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011 zum 30. September 2014 – OTA1.14 (vgl. Anlage 1)

Mittelmark). Die **kreisfreien Städte** sind Potsdam mit 163.203, Cottbus/Chósebuz mit 99.379, Brandenburg an der Havel mit 71.013 und Frankfurt (Oder) mit 57.503 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die **brandenburgische Landesverwaltung** ist zweistufig aufgebaut. Den Ministerien sind die Landesoberbehörden (z. B. Polizeipräsidium, Landesamt für Soziales und Versorgung), die sonstigen unteren Landesbehörden (Finanzämter), die Landesbetriebe (z. B. Forst, Straßenwesen) und die Einrichtungen des Landes (z. B. das Landeshauptarchiv, Zentrale Bezügestelle) unmittelbar nachgeordnet. Die Landrätinnen und Landräte sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sind Organe der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte und nehmen als allgemeine untere Landesbehörden auch staatliche Aufgaben wahr. Zu den Trägern öffentlicher Aufgaben gehört auch die **Justiz**. Die ordentliche Gerichtsbarkeit umfasst das Brandenburgische Oberlandesgericht, vier Landgerichte und 24 Amtsgerichte. Am Sitz der vier Landgerichte gibt es jeweils eine Staatsanwaltschaft. Den vier brandenburgischen Staatsanwaltschaften ist die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg übergeordnet. Berlin und Brandenburg besitzen gemeinsame Fachobergerichte in der Verwaltungs-, Sozial-, Arbeits- und Finanzgerichtsbarkeit. Zu den Fachgerichtsbarkeiten im Land Brandenburg gehören zudem drei Verwaltungs-, vier Sozial- und sechs Arbeitsgerichte.

1.2 Herausforderungen

Für alle genannten Träger öffentlicher Aufgaben stellt zuallererst die weitere **demografische Entwicklung**² in Brandenburg eine große Herausforderung dar. Die Bevölkerungsprognose macht dies deutlich sichtbar:

Bereits bis 2030 wird die Einwohnerzahl des Landes um etwa 10 % sinken (Basis 2010 – vgl. Anlage 1).

Die Siedlungsdichte innerhalb des Landes wird sich in diesem Zeitraum noch ungleichmäßiger entwickeln, und der Altersdurchschnitt der Bevölkerung wird weiter ansteigen.

Diese Veränderungen werden **unmittelbare Auswirkungen auf die Einnahmen der öffentlichen Aufgabenträger** haben, weil viele öffentliche Einnahmen von der

² Vgl. Anlage 1 – Bevölkerungsstand, -prognose und -dichte nach Landkreisen
Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030, herausgegeben vom Landesamt für Bauen und Verkehr, 2012

Einwohnerzahl und ihrer Struktur abhängen. Hinzu kommt, dass die Brandenburg zustehenden Bundesmittel aufgrund des Auslaufens des Solidarpaktes 2019 sinken werden. Zu den finanziellen Rahmenbedingungen Brandenburgs gehören zudem das ab 2020 geltende Verschuldungsverbot des Grundgesetzes sowie die - noch ausstehenden - Ergebnisse zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Ferner gehen die Einnahmen aufgrund des Bevölkerungsrückgangs als auch durch sinkende Zuweisungen von der Europäischen Union zurück. Vor diesem Hintergrund besteht die finanzpolitische Herausforderung darin, effiziente wie effektive Verwaltungsstrukturen zu schaffen, um auf diese Weise die finanzielle und wirtschaftliche Stabilität des Landes Brandenburg einschließlich seiner Kommunen nachhaltig zu sichern.

Andererseits schaffen die Fortschritte der modernen **Informationstechnik** laufend neue Möglichkeiten, öffentliche Dienstleistungen besser, bürgernäher und transparenter zu erbringen. Schließlich macht der demografische Wandel auch vor dem **Personal** der öffentlichen Aufgabenträger nicht halt. Für gute öffentliche Leistungen werden auch künftig gut ausgebildete Fachkräfte benötigt. Alle öffentlichen Aufgabenträger in Brandenburg stehen somit vor vielfältigen Herausforderungen, die zusammen eine umfassende Verwaltungsstrukturreform erforderlich machen.

2. Ziele und Instrumente der Reform

Mit der Verwaltungsstrukturreform 2019 sollen die **öffentlichen Aufgabenträger in Brandenburg zukunftssicher umgestaltet** werden. Angesichts der absehbaren Bevölkerungsentwicklung einerseits und der voraussichtlich zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen andererseits sollen die öffentlichen Aufgabenträger im Land Brandenburg auf allen Ebenen so aufgestellt werden, dass sie für die Herausforderungen der Zukunft gut gerüstet sind.

Gleichzeitig strebt die Landesregierung an, die **kommunale Selbstverwaltung** zu stärken, wie es in der 5. Wahlperiode des Landtags Brandenburg bereits die Enquete-Kommission 5/2 „**Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020**“ (EK 5/2) in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen hat.

2.1 Die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger sichern

Die Leistungsfähigkeit öffentlicher Aufgabenträger erwächst aus einem **Bündel von Einzelaspekten**. Sie darf nicht allein mit der finanziellen Handlungsfähigkeit gleichgesetzt werden. Vielmehr kommt es darauf an, dass Aufgabenträger zu nachhaltigen Leistungen imstande sind:

Sie müssen gesellschaftliche Probleme und Anliegen erkennen und aufgreifen können.

Sie müssen in der Lage sein, diese Probleme und Anliegen der öffentlichen Meinungsbildung zugänglich zu machen.

Sie müssen in der Lage sein, Lösungsvorschläge zu entwickeln, gegeneinander abzuwägen und in die Tat umzusetzen.

Sie brauchen die Kompetenz, die Wirksamkeit der umgesetzten Lösungen anschließend zu überprüfen. Sie müssen imstande sein, dabei wirtschaftlich und effektiv zu handeln.

Öffentliche Verwaltungen müssen attraktive Arbeitsplätze bieten, um auch in Zukunft ausreichend qualifizierte Fachkräfte anzuziehen.

Bei alledem ist von herausragender Bedeutung, die **demokratische und bürgerschaftliche Legitimation** des Handelns der öffentlichen Aufgabenträger zu gewährleisten, da diese im Auftrag der Einwohnerinnen und Einwohner tätig werden.

Ziel der Reform soll es sein, die genannten Fähigkeiten der öffentlichen Aufgabenträger im Land nicht nur zu erhalten, sondern sie angesichts der bestehenden und künftigen Herausforderungen noch zu stärken. Dabei gelten die folgenden Prinzipien:

Es kommt darauf an, dass formale Strukturen entstehen, die es ermöglichen, öffentliche Leistungen effizient zu erbringen.

Diese Strukturen sollen zukunftsfest, aber gleichzeitig ausreichend flexibel für Veränderungen sein.

Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass die öffentlichen Leistungen bürgernah und bürgerfreundlich erbracht werden.

2.2 Demokratie und kommunale Selbstverwaltung stärken

Die kommunale Selbstverwaltung ist wegen der im Grundgesetz und in der Landesverfassung verankerten Selbstverwaltungsgarantie von überragender Bedeutung. Für die Landesregierung ist die **kommunale Selbstverwaltung ein zentrales und unverzichtbares Element des demokratischen Gemeinwesens** in Brandenburg.

Die Landesregierung ist davon überzeugt, dass **Entscheidungen mit nur örtlichen Wirkungen am besten vor Ort unter Beteiligung der örtlichen Akteure getroffen werden können**. Die Landesregierung will deshalb im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform 2019 die **kommunale Selbstverwaltung stärken**. Konkret heißt das:

Handlungs- und Gestaltungsspielräume der kommunalen Aufgabenträger sollen erweitert bzw. neu geschaffen werden.

Die **demokratische Teilhabe und Mitwirkung der Bürgergesellschaft** soll erleichtert und dauerhaft auf hohem Niveau gesichert werden.

Die hauptamtlichen Verwaltungen auf der kommunalen Ebene sollen ihre **Aufgaben noch wirksamer wahrnehmen können**.

Auf **künftige Herausforderungen** soll zielgerichtet und lösungsorientiert reagiert werden können.

2.3 Handlungsinstrumente

Um die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Aufgabenträger zu sichern und die kommunale Selbstverwaltung zu stärken, stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung (u. a. Kreisgebietsreform, Einkreisung, Aufgabenübertragungen, E-Govern-

ment). Bei der Auswahl und Ausgestaltung der jeweiligen Instrumente ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu wahren. Die gewählten Instrumente müssen geeignet, erforderlich und in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen. Hierbei kommt dem Gesetzgeber allerdings ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu.

Es findet keine **Gemeindegebietsreform** statt (insbesondere keine Zwangsfusionen). Vielmehr sollen **freiwillige Zusammenschlüsse und Veränderungen auf der gemeindlichen Ebene** neben der **Einführung neuer Organisationsmodelle** durch praktische und finanzielle Unterstützung befördert werden.

Die Ziele der Verwaltungsstrukturreform 2019 können aus Sicht der Landesregierung nicht allein dadurch erreicht werden, dass es auf der Ebene der Kreise zu flächendeckender **interkommunalen Zusammenarbeit** kommt. Modelle einer freiwilligen Zusammenarbeit sind tendenziell mit **unübersichtlicheren Verwaltungsstrukturen, erhöhtem Koordinierungsaufwand** und größerer **Instabilität** verbunden. Die interkommunale Zusammenarbeit wird aber auch künftig ein Instrument sein, um **einzelne Aufgaben** wirtschaftlich und effektiv erledigen zu können.

3. Leitbildentwurf

Die Landesregierung schlägt vor, der Verwaltungsstrukturreform 2019 die in diesem Leitbild genannten Aussagen zugrunde zu legen.

Bei der räumlichen Neugliederung der kommunalen Gebietskörperschaften fordern die Verfassungsgerichte, dass diese nicht willkürlich, sondern **systemgerecht** erfolgen muss. Dies ist nur möglich, wenn den späteren Entscheidungen abstrakt formulierte Kriterien und Maßstäbe zugrunde liegen. Dem widerspricht es nicht, dass bestimmte jetzt vorgeschlagene Aussagen einen unmittelbaren Rückschluss auf bestehende Gebietskörperschaften zulassen. Es ist immer zu bedenken, dass die später vorzunehmende Gebietsneugliederung eine **Abwägung aller Kriterien und Maßstäbe** erforderlich macht.

Eine Besonderheit bilden nachfolgend die konkreten **Vorschläge für Aufgabenübertragungen (Funktionalreform)**, denn diese betreffen nicht unmittelbar die räumliche Neugliederung der Gebietskörperschaften, sondern sollen infolge der Neugliederung möglich werden.

Der Leitbildentwurf beruht zu einem erheblichen Teil auf den **Empfehlungen der Enquete-Kommission 5/2 des Landtages**. Deren Abschlussbericht wurde im Oktober 2013 nicht nur mit den Stimmen der damaligen Regierungsfaktionen und der von diesen Fraktionen benannten Sachverständigen beschlossen, sondern auch mit Stimmen anderer Fraktionen. Die Landesregierung hat bei der Formulierung des Leitbildentwurfs auch die Sondervoten berücksichtigt, die zum Abschlussbericht abgegeben wurden.

Im Zeitraum von **Mitte 2015 bis Mitte 2016** wird ein **breiter öffentlicher Dialog** über den vorgeschlagenen Leitbildentwurf der Landesregierung stattfinden. Dieser kann zu Änderungen einzelner Aussagen führen. Der Leitbildentwurf ist **nicht die Vorwegnahme der Entscheidung** über die Reforminhalte, sondern soll die Diskussion und Meinungsbildung befördern.

4. Funktionalreform

4.1 Aufgabenübertragungen

Folgende Aussagen sollen für Aufgabenübertragungen zwischen dem Land und der kommunalen Ebene sowie interkommunal zwischen den Landkreisen und der gemeindlichen Ebene gelten.

Eine große Bürger- und Problemnähe haben Entscheidungen, die in den Gemeinden, Städten und Landkreisen getroffen werden. Daher sollen **Vollzugsaufgaben auf die kommunale Ebene übertragen werden**, wenn dies rechtlich möglich, fachlich vertretbar und hinsichtlich der Verteilung der politischen Verantwortung angemessen ist und mittelfristig zu einer wirtschaftlicheren Aufgabenwahrnehmung führt.

Für die Aufgabenverteilung soll das Prinzip gelten: „**Die Gemeinden vor den Landkreisen – die Kreisebene vor der Landesebene**“.

Übertragene Aufgaben sollen zu **Selbstverwaltungsaufgaben** werden, wenn dies rechtlich möglich und ein fachliches Weisungsrecht des Landes nicht erforderlich ist. Ist eine Kommunalisierung rechtlich ausgeschlossen, sollen die Aufgaben den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern als allgemeine untere Landesbehörde übertragen werden (**Organleihe**). Übertragungen als **Auftragsangelegenheiten** sollen auch künftig nur ausnahmsweise erfolgen.

Front- und Backoffice-Lösungen sollen realisiert werden, sofern eine effektive und effiziente Verwaltung sinnvoll und wirtschaftlich umsetzbar ist.

Die Landesregierung bekennt sich zur **Finanzierungsverantwortung und -pflicht (Konnextät)** für **neu** übertragene Aufgaben. Angesichts der beschränkten Finanzmittel ist es für das Land nur möglich, Aufgaben in dem Umfang zu übertragen, wie dies in Summe unter Berücksichtigung von Gebühreneinnahmen nicht zu höheren Ausgaben des Landes für diese Aufgaben als im Jahr 2014 führt. Soweit die Landesregierung bereits Ausgabenreduzierungen und Stelleneinsparungen für die betroffenen Bereiche beschlossen hat, ist dies bei der Berechnung des Gesamtaufwandes mit zu berücksichtigen, d. h. in Abzug zu bringen.

Personal folgt den Aufgaben. Immobilien und Sachvermögen sollen unter Anrechnung auf den Mehrbelastungsausgleich übertragen werden.

Die **Aufgabenübertragungen sollen grundsätzlich zum 1. Januar 2020** erfolgen, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die neuen kommunalen Verwaltungsstrukturen

bereits entstanden sind. Über alle notwendigen Änderungen von Gesetzen soll vor oder unmittelbar mit der Entscheidung des Gesetzgebers über die neuen Verwaltungsstrukturen entschieden werden.

Die Funktionalreform soll die Haushaltskonsolidierung von Land und Kommunen nicht gefährden. Sie soll durch Schaffung personeller und finanzieller Synergie- und Abschmelzeffekte sowie durch die Gewinnung von Verbundvorteilen und den Abbau von Doppelzuständigkeiten zur Optimierung effizienter, effektiver und bürgernahe Strukturen beitragen.

4.2 Konkrete Aufgabenübertragungen

Die Landesregierung schlägt vor, dass im Zuge der Verwaltungsstrukturreform die in **Anlage 2 gelisteten Aufgaben** von der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene (Funktionalreform I) und von der Kreisebene auf die gemeindlichen Verwaltungen (Funktionalreform II) übertragen werden sollen. Die Liste ist **nicht abschließend und kann erweitert** werden. Bezüglich einzelner Aufgabenbereiche ist die Übertragung **zu präzisieren**, was im und während des anstehenden breiten öffentlichen Dialogs erfolgen soll. Dabei ist mit den Kommunen und ihren Spitzenverbänden zu erörtern, wie diese Aufgaben künftig auf kommunaler Ebene bürgernäher und effizienter erledigt werden könnten, auch angesichts des strikten Konnexitätsprinzips.

Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die gemeindliche Ebene soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn alle **gemeindlichen Verwaltungen für mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner** entsprechend der Bevölkerungsprognose 2030 zuständig sind. Nur dann kann von leistungsfähigen gemeindlichen Verwaltungen ausgegangen werden.

5. Kreisebene und Einkreisung

Die **Kreisgebietsreform aus dem Jahr 1993** sah grundsätzlich eine **Regelmindesteinwohnerzahl in Höhe von 150.000** vor. Für dünn besiedelte Räume wurde ausnahmsweise auf eine Einwohnerzahl von 120.000 abgestellt.

Nach der prognostizierten demografischen Entwicklung werden 2030 **acht der 14 Landkreise die Einwohnerzahl von 150.000** unterschreiten, davon werden fünf Landkreise nicht einmal mehr die Einwohnerzahl von 100.000 erreichen.³ Der Rückgang findet ausgeprägt in den Berlin ferneren Landkreisen statt, die also keine unmittelbare räumliche Verbindung zum Berliner Umland haben.

Bis auf Potsdam haben bereits heute die drei weiteren **kreisfreien Städte Cottbus/Chósebus, Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder)** weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Laut Bevölkerungsprognose nähert sich andererseits die große kreisangehörige Stadt Falkensee im Jahr 2030 der Prognose für Frankfurt (Oder) mit 54.029 Einwohnerinnen und Einwohnern an.

Bei den **kreisfreien Städten** wird lediglich für die Stadt Potsdam ein Bevölkerungszuwachs von etwa 15 % im Zeitraum von Mitte 2014 bis zum Jahr 2030 erwartet. Die übrigen drei kreisfreien Städte werden in denselben Betrachtungszeiträumen um bis zu einem Zehntel schrumpfen.

5.1 Kreisgebietsreform

Angesichts der prognostizierten demografischen Entwicklung, ihrer finanziellen Folgen und der weiteren Reformanlässe schlägt die Landesregierung Folgendes zur räumlichen Neugliederung der Landkreise vor:

Die Gewährleistung der **bürgerschaftlich-demokratischen Teilhabe und Mitwirkung** setzt voraus, dass die neu zu bildenden Landkreise eine Flächengröße aufweisen, die es ermöglicht, unter vertretbaren Bedingungen ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied des Kreistags und seiner Ausschüsse wahrzunehmen. Größe und Struktur müssen es auch erlauben, dass sich die Einwohnerinnen und Einwohner mit den Belangen des Landkreises auseinandersetzen können.

³ Vgl. Anlage 1 – Bevölkerungsstand, -prognose und -dichte nach Landkreisen, Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030, herausgegeben vom Landesamt für Bauen und Verkehr, 2012

Der größte Landkreis in Deutschland ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte mit einer Fläche von 5.468 km². Diese Größe hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern im Ergebnis für zulässig erachtet, weil zu diesem Landkreis die Müritz und andere größere Seen gehören. Auch wenn es in Brandenburg ebenfalls größere Flächen gibt, die faktisch unbewohnt sind (z. B. ehemalige Truppenübungsplätze, große Waldgebiete), sollte diese Obergrenze aus Sicht der Landesregierung nicht ausgeschöpft werden. Vor allem im Interesse des bürgerschaftlichen Engagements der im Landkreis ehrenamtlich Tätigen wird angestrebt, eine **Obergrenze von ca. 5.000 km²** nicht zu überschreiten.

Die Leistungsfähigkeit einer kreislichen Verwaltung hängt maßgeblich von der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner ab: Je größer die Einwohnerzahl, desto höher die Fallzahlen. Je größer die Einwohnerzahl, desto höher die Finanzkraft. Je homogener die Struktur, desto weniger Ausgleichsregeln.

Bei den letzten Kreisgebietsreformen in Deutschland wurde von folgenden Regleinwohnerzahlen ausgegangen:

Sachsen (Reformumsetzung 2008):

200.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Bevölkerungsvorausschau im Leitbild 14 Jahre (Prognose 2020)

Mecklenburg-Vorpommern (Reformumsetzung 2011):

175.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Bevölkerungsvorausschau im Leitbild 13 Jahre (Prognose 2020)

Sachsen-Anhalt (Reformumsetzung 2007):

150.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Bevölkerungsvorausschau im Leitbild 10 Jahre (Prognose 2015).

Die Besonderheit von Brandenburg besteht darin, dass **in der Mitte des Landes die Metropole Berlin** liegt. Eine **ausgewogene Kreisstruktur** um diese Metropole herum ist anzustreben.

Eine nachhaltige Reform setzt voraus, dass dabei auf die **prognostizierte Bevölkerungszahl für das Jahr 2030** abgestellt wird, um nicht schon in wenigen Jahren erneut handeln zu müssen.

Für eine angemessen hohe Regelmindesteinwohnerzahl spricht darüber hinaus, dass dies die Möglichkeit schafft, viele **Landesaufgaben auf die kreisliche Ebene** zu übertragen.

Bezogen auf das Jahr **2030** sollen die Landkreise in Brandenburg deshalb eine **Regelmindesteinwohnerzahl von 175.000** haben. Kann im Einzelfall diese Regelmindesteinwohnerzahl wegen der Begrenzung der Flächenausdehnung nicht erreicht werden, soll eine Zahl von 150.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nicht unterschritten werden.

Bei der räumlichen Neugliederung der Landkreise soll darauf hingewirkt werden, dass innerhalb der Landkreise ein Ausgleich zwischen den siedlungsstrukturell und sozioökonomisch unterschiedlichen Teilräumen – Berliner Umland und weiterer Metropolitanraum – erfolgen kann. Deshalb soll die Neugliederung möglichst so erfolgen, dass die neuen Landkreise mit der Bundeshauptstadt Berlin eine gemeinsame Grenze bilden und strahlenförmig zur Landesgrenze hin verlaufen (**Sektoralkreisprinzip**).

Bei der Neugliederung der Landkreise sollen **historische und kulturelle Bindungen und Beziehungen**, auch entstanden durch die Naturräume, berücksichtigt werden. Eine Neugliederung unter Berücksichtigung dieser **Kulturlandschaften** erleichtert die Bildung neuer kreislicher Identitäten. Auch der Zuschnitt der Altkreise vor der Kreisgebietsreform 1993 ist hierbei von Bedeutung.

Bei der Neugliederung der Landkreise und bei der Einkreisung von kreisfreien Städten sollen **raumordnerische Überlegungen** beachtet werden. Hierzu zählen u. a.

- die europäischen Entwicklungskorridore,
- die Verkehrswege (Straße und Schiene),
- die Bevölkerungsschwerpunkte,
- der Erhalt der Mittelbereiche,
- die Verflechtungsbeziehungen, insbesondere Pendlerbewegungen,
- die Steuereinnahmekraft und
- die Beschäftigungsdichte.

Es soll **von den jetzigen Gebietsgrenzen ausgegangen** werden, soweit dies unter Berücksichtigung der anderen zu beachtenden Kriterien möglich ist.

Die Festlegung des **Hauptverwaltungssitzes** (Kreissitz) soll den Bürgerinnen und Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden. Mit der Festlegung des Hauptverwaltungssitzes erfolgt keine Vorwegnahme der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die bisherigen **Verwaltungsstandorte** der aufzulösenden Landkreise fortgeführt werden. Diese Entscheidung bleibt den neuen Kreistagen vorbehalten.

5.2 Einkreisung

Für die Entscheidung, ob und welche Städte auch künftig in Brandenburg kreisfrei bleiben sollen, schlägt die Landesregierung folgendes vor:

Grundsätzlich soll es auch künftig möglich sein, dass Städte kreisfrei bleiben. Sie müssen in der Lage sein, dauerhaft die kreislichen Aufgaben wirtschaftlich zu erledigen, ohne dass die Wahrnehmung ihrer gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben leidet. Daher soll für die Entscheidung, ob eine Stadt kreisfrei bleibt, die **Regelmindesteinwohnerzahl der Landkreise gelten**.

Die eingekreisten Städte sollen die neu gebildeten Landkreise nicht dominieren.

Die bislang kreisfreien, künftig kreisangehörigen Städte sollen **als Oberzentren gestärkt** werden. Sie sollen auch künftig kreisliche Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrnehmen können, wenn diese Leistungen regelmäßig bürgernah zu erbringen und prägend für das urbane Leben sind.

In den Oberzentren nimmt der Bereich **Kultur einen hohen Stellenwert** ein. Die vielfältige Kulturlandschaft in Brandenburg und insbesondere die in den Oberzentren ansässigen landesweit bedeutsamen Kultureinrichtungen können im Zuge der Verwaltungsstrukturreform 2019 **strukturell und organisatorisch besser abgesichert** werden. Ihre Finanzierung könnte innerhalb des neu zu gestaltenden Finanzausgleichssystems im Sinne einer solidarischen Kulturfinanzierung auf eine breitere Basis gestellt werden.

6. Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene

Verbunden mit dem Bevölkerungsrückgang wird die Anzahl der amtsfreien Gemeinden und Ämter mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ansteigen. Sie wird sich von 41 in 2010 auf voraussichtlich 63 in 2030 erhöhen. Von den insgesamt 200 hauptamtlichen Verwaltungen auf der gemeindlichen Ebene werden bis 2030 insgesamt **135 eine Einwohnerzahl von unter 10.000** aufweisen.

Anknüpfungspunkt für freiwillige Veränderungen auf der gemeindlichen Ebene sollen die hauptamtlichen Verwaltungen sein. Es soll auf die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner ankommen, für die die hauptamtlichen Verwaltungen zuständig sind. Mehrere Gemeinden können auch künftig über eine gemeinsame Verwaltung verfügen.

6.1 Einheitsgemeinden, Amtsgemeinden und Mitverwaltung

Für die Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene schlägt die Landesregierung folgende Aussagen vor, die in geeigneter Weise **in die Kommunalverfassung** einfließen sollen:

Eine umfassende Gemeindegebietsreform findet in der laufenden Legislaturperiode nicht statt. Neustrukturierungen auf gemeindlicher Ebene sollen **freiwillig** erfolgen.

Auf der gemeindlichen Ebene sollen **hauptamtliche Verwaltungen** künftig in der Regel für mindestens **10.000** Einwohnerinnen und Einwohner bezogen auf das Jahr 2030 zuständig sein.

Die **bürgerschaftlich-demokratische Teilhabe und Mitwirkung** auf der gemeindlichen Ebene müssen gewährleistet bleiben. Dies darf nicht durch zu große Flächenausdehnungen gefährdet werden.

Die Gemeinden sollen sich, um die Regelmindesteinwohnerzahl von 10.000 zu realisieren, vorrangig als **Einheitsgemeinde** zusammenschließen. Zur Erhaltung der Identität bisher selbstständiger Gemeinden und zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements sollen auch künftig **Ortsteile** gebildet werden können.

Alle **Ämter sollen zu Amtsgemeinden weiterentwickelt werden.** Die Amtsgemeinde soll den Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz nachgebildet werden. Die Amtsgemeinde nimmt auch gesetzlich zugewiesene Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Die Organisationsform „Amtsgemeinde“ soll gewählt werden,

wenn keine Einheitsgemeinde gebildet wird. **Neue Ämter sollen nicht gebildet werden.**

Als ein weiteres Organisationsmodell kann künftig **die Mitverwaltung** gewählt werden.

6.2 Ortsteilverfassung

Mit Stand vom 1. April 2015 gibt es **in den Gemeinden des Landes Brandenburg 1.773 Ortsteile**⁴. Die Ortsteilverfassung verfolgt das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern in größeren Städten und Gemeinden die Identifikation mit ihrer Stadt oder Gemeinde dadurch zu erleichtern, dass ihnen auf ihren Ortsteil bezogene Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

Die **Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte** sollen in dem Maße erweitert werden, wie dies nicht den positiven Wirkungen von Einheitsgemeinden grundsätzlich zuwiderläuft. Ortsbeiräte sollen insbesondere über Investitionen in geringem Umfang eigenverantwortlich entscheiden können (Ortsteilbudgets).

Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sollen künftig **abgesehen vom Stimmrecht alle Rechte der Mitglieder der Gemeindevertretung** haben.

Hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde- oder Amtsgemeindeverwaltung, die zur Ortsvorsteherinnen und zum Ortsvorsteher gewählt werden, sollen in angemessenem Umfang unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit diese Tätigkeit wahrnehmen können. In Ortsteilen mit mehr als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sollen künftig auch **hauptamtliche Ortsvorsteher („Ortsbürgermeister“)** wirken können.

Leistungen der gemeindlichen Verwaltungen sollen nicht nur am Sitz der Gemeindeverwaltung angeboten werden, sondern auch in **Servicestellen in den Ortsteilen** oder über mobile Angebote.

Über die Bildung und Wahl der **Ortsbeiräte** und die Wahl der hauptamtlichen oder ehrenamtlichen **Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher** entscheiden die Gemeinden im Gebietsänderungsvertrag oder in ihrer Hauptsatzung.

⁴ Gemeinde- und Ortsteilverzeichnis Brandenburg, Hrsg.: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

7. Fortsetzung der Reform der Landesverwaltung und der Justiz

Seit dem Jahr 2000 sind die Organisationsstrukturen der Verwaltung und der Justiz des Landes kontinuierlich gestrafft worden. Gleichzeitig sind die Geschäftsprozesse und die Binnensteuerung durch Übernahme geeigneter Instrumente aus der Wirtschaft effizienter ausgestaltet worden. Es konnten im Zeitraum von 2000 bis Mitte 2015 rund 19.000 Stellen sozialverträglich abgebaut werden, ohne dass es einer einzigen betriebsbedingten Kündigung bedurfte.

7.1 Allgemeine Organisationsprinzipien

Die **Landesverwaltung soll zweistufig bleiben**. **Aufgabenkritik** bleibt eine Daueraufgabe. Es soll der **Gewährleistungsgrundsatz** gelten, d. h. die öffentlichen Aufgabenträger müssen nicht alle Aufgaben selbst erledigen.

Die **gemeindlichen Verwaltungen** sollen, soweit es rechtlich zulässig und wirtschaftlich ist, auch für Leistungen der Landesverwaltung die **erste Anlaufstelle** sein.

Dem Prinzip der **Einräumigkeit** soll Rechnung getragen werden, d. h. die regionalen Zuständigkeitsbereiche der öffentlichen Aufgabenträger sollen grundsätzlich in Übereinstimmung gebracht werden. Die Landesverwaltung und Justiz sollen **in der Fläche des Landes präsent** bleiben.

7.2 Aufgabenbündelungen

Forschung und wissenschaftliche Grundlagenarbeit, einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten sollen insbesondere an den Hochschulen des Landes oder an eigenständigen wissenschaftlichen Instituten betrieben werden, die auch hierdurch weiter gestärkt werden sollen.

Außerdem soll der Grundgedanke von **Shared-Service-Centern** weiterverfolgt werden. Interne Dienstleistungen sollen bei den zentralen Serviceeinheiten noch stärker interoperabel gebündelt werden. Alle **Serviceanbieter können auch den Kommunen und anderen öffentlichen Aufgabenträgern Leistungen zu kostendeckenden Konditionen** anbieten, sofern die Leistungserbringung für die Landesverwaltung davon nicht berührt ist.

8. Personal

Von der anstehenden Verwaltungsstrukturreform werden die Beschäftigten in vielfältiger individueller Form betroffen sein, sei es, dass sie im Zuge der Aufgabenverlagerungen einen **neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber** erhalten oder von der **Zusammenlegung von Kommunalverwaltungen** betroffen sind. Auch kann es die Notwendigkeit geben, **andere Tätigkeiten als bisher auszuüben**, was mit Aus- und Fortbildungsaufwand verbunden sein kann. Gleichzeitig macht der **demografische Wandel** auch vor den öffentlichen Aufgabenträgern nicht halt.

8.1 Einbeziehung von Gewerkschaften und Spitzenorganisationen

Die Landesregierung wird die Gewerkschaften und Spitzenorganisationen der Beamtinnen und Beamten über die konzeptionelle Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturreform 2019 regelmäßig und frühzeitig informieren. Es soll ein transparenter Prozess stattfinden.

Die Landesregierung hat den Gewerkschaften bereits zugesagt, noch vor Jahresende 2015 mit ihnen über einen Tarifvertrag Funktionalreform zu sprechen.

8.2 Personalwirtschaftliche Grundsätze

Darüber hinaus schlägt die Landesregierung folgendes vor:

Die Verwaltungsstrukturreform 2019 wird **sozialverträglich** für die Beschäftigten ausgestaltet.

Der im Rahmen einer Funktionalreform erforderliche **Personalübergang wird gesetzlich geregelt**.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist eine **umfassende Ausbildungsoffensive** erforderlich, um eine effektive Aufgabenerledigung in hoher Qualität nachhaltig zu gewährleisten.

9. Ausbau des E-Government

Verlässliche **Informationstechnik** und hochwertige elektronische Verfahren sind heute über alle Wirtschaftsbereiche hinweg **Schlüsselkomponenten für Wettbewerbsfähigkeit und ökonomisch erfolgreiches Handeln**.

Für ein gemeinsames Grundverständnis zur Rolle und den Möglichkeiten des E-Government im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform 2019 sollen folgende Aussagen gelten:

IT-Infrastrukturen sollten nach einheitlichen Standards errichtet und fortentwickelt werden.

Für den Ausbau des E-Government soll die **Entwicklung leistungsfähiger operativer Aufgabenträger** (Rechenzentren, Servicestellen) von besonderer Bedeutung sein.

Zur Sicherstellung flächendeckender öffentlicher Leistungen mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnik sollen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Ergänzungen der heutigen **Online-Serviceangebote** der öffentlichen Aufgabenträger hin zu **transaktionsorientierten elektronischen Verfahren** und **mobilen Bürgerdiensten** erfolgen.

10. Finanzen

Die haushaltswirtschaftliche Ausgangslage der Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise des Landes Brandenburg ist sehr unterschiedlich, was u. a. an der Höhe der Kassenkredite zu erkennen ist (vgl. Anlage 3 und 4).

Die Landesregierung schlägt vor, zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für zukunftsfähige Kommunalfinanzen eine **im weiteren Reformprozess zu bestimmende Höhe an Finanzmitteln** zur Verfügung zu stellen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Im Rahmen der insgesamt bereitgestellten Finanzmittel soll eine **Teilentschuldung der kommunalen Gebietskörperschaften im Bereich der Kassenkredite** stattfinden. Bei der Verteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen als Kriterien die bisherige Pro-Kopf-Verschuldung zum Stichtag 31. Dezember 2014, die aus einem Bevölkerungsrückgang entstandenen Einnahmeverluste und die Finanzkraft der beteiligten Kommunen berücksichtigt werden. Das Berechnungsmodell soll transparent gemacht werden. Ziel soll sein, die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Kommunen zu erweitern. Auf der gemeindlichen Ebene soll die Teilentschuldung nur stattfinden, wenn die jeweilige hauptamtliche Verwaltung für mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner zuständig ist. Die für die Teilentschuldung benötigten finanziellen Mittel sollen solidarisch aus Landesmitteln und der Verbundmasse bereitgestellt werden.

Zusätzliche finanzielle Belastungen, die mit dem Übergang von Aufgaben der kreisfreien Städte auf die neuen Landkreise verbunden sind und nicht durch die künftig von diesen Städten zu zahlende Kreisumlage abgedeckt werden können, sollen mittels eines **Standardanpassungszuschusses** über einen angemessenen Zeitraum kompensiert werden. Diesen Zuschuss sollen auch die neu gegliederten Landkreise erhalten, wenn Standardanpassungen notwendig sind. Denn in Folge von Einkreisungen und der Bildung neuer Landkreise sollen die Kreisumlagen nicht erhöht werden müssen.

Aus den bereitgestellten Finanzmitteln sollen auch alle **reformbedingten Einmal-Kosten** abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten im Zusammenhang mit der Zusammenlegung von Verwaltungen (z. B. Bildung neuer Kreisverwaltungen oder neuer gemeindlicher Verwaltungen) und die Kosten für den Personalübergang im Rahmen von Aufgabenübertragungen.

Wie dargelegt, sollen durch die **Funktionalreform keine Mehrbelastungen** für den Landeshaushalt entstehen. Eine wirtschaftlichere Aufgabenerledigung soll erreicht werden, so dass keine Reformkosten zusätzlich einzuplanen sind.

Anlagen

Anlage 1:

Bevölkerungsstand, -prognose und -dichte nach Landkreisen

Landkreise	Fläche in km ²	Bevölkerung								Bevölkerungsdichte EW/km ²		
		Bevölkerungs- stand 31.12.1995	Bevölke- rungsstand 31.12.2010	Bevölke- rungsstand 30.09.2014	Prognose			Entwicklung in % 1995 bis 2030	Entwicklung in % 2010 bis 2030	1995	2010	2030
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Barnim	1.471,54	150.926	176.848	174.726	176.503	174.212	162.854	7,9	-7,9	103	120	111
Dahme-Spreewald	2.261,44	144.990	161.805	161.797	162.243	161.635	154.679	6,7	-4,4	64	72	68
Elbe-Elster	1.889,41	136.889	111.975	105.454	104.878	99.366	87.624	-36,0	-21,7	72	59	46
Havelland	1.717,33	131.821	154.891	155.078	154.551	153.761	148.636	12,8	-4,0	77	90	87
Märkisch-Oderland	2.149,52	173.434	190.502	188.327	188.244	185.436	172.557	-0,5	-9,4	81	89	80
Oberhavel	1.797,42	170.505	203.124	204.438	202.779	200.151	189.667	11,2	-6,6	95	113	106
Oberspreewald-Lausitz	1.216,67	156.758	121.679	113.068	113.863	108.040	95.353	-39,2	-21,6	129	100	78
Oder-Spree	2.243,03	190.839	183.859	177.872	178.150	172.229	155.355	-18,6	-15,5	85	82	69
Ostprignitz-Ruppin	2.509,42	116.005	102.868	98.929	98.450	94.235	83.963	-27,6	-18,4	46	41	33
Potsdam-Mittelmark	2.575,14	171.626	205.070	207.180	205.390	203.923	194.246	13,2	-5,3	67	80	75
Prignitz	2.123,36	101.421	82.023	77.744	76.793	71.787	62.250	-38,6	-24,1	48	39	29
Spree-Neiße	1.648,01	150.364	126.400	118.259	117.201	110.001	95.877	-36,2	-24,1	91	77	58

Teltow-Fläming	2.092,26	148.133	161.386	161.306	160.074	157.023	145.363	-1,9	-9,9	71	77	69
Uckermark	3.058,22	160.310	129.738	121.056	122.840	116.197	103.223	-35,6	-20,4	52	42	34
Landkreise gesamt	28.752,8	2.104.021	2.112.168	2.065.239	2.061.959	2.007.996	1.851.647	-12,0	-12,3	73	73	64
Land gesamt	29.481,0	2.542.042	2.503.273	2.456.332	2.460.082	2.410.365	2.250.660	-11,5	-10,1	86	85	76
Einwohner / Fläche	2.053,77			146.517			132.260					

Spalte 3: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/data;jsessionid=52C78B24C1CFB7F022C8783D62659CA1>) abgerufen am 12.02.2015

Spalten 4, 6 - 8, 10: Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, 2012

Spalte 5: AfS Berlin-Brandenburg (2014), Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 zum 30.09.2014 – OT_A1.14

Spalte 10: Die Darstellung der Entwicklung bezieht sich auf den Bevölkerungsstand 2010 (Spalte 3), weil sich die Bevölkerungsfortschreibung des AfS zum 30.9.2014 auf den Zensus und die Prognose (LBV) auf eine andere Grundlage bezieht.

Bevölkerungsstand, -prognose und -dichte nach kreisfreien Städten

Kreisfreie Städte	Fläche in km ²	Bevölkerung								Bevölkerungsdichte EW/km ²		
		Bevölkerungsstand 31.12.1995	Bevölkerungsstand 31.12.2010	Bevölkerungsstand 30.09.2014	Prognose			Entwicklung in % 1995 bis 2030	Entwicklung in % 2010 bis 2030	1995	2010	2030
					2015	2020	2030					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Brandenburg a.d.H.	228,8	86.753	71.778	71.013	70.241	68.546	63.529	-26,8	-11,5	379	314	278
Cottbus	164,3	126.343	102.091	99.379	101.594	100.201	94.141	-25,5	-7,8	769	621	573
Frankfurt (Oder)	147,8	80.807	60.330	57.503	59.122	57.614	54.029	-33,1	-10,4	547	408	366
Potsdam	187,4	144.118	156.906	163.203	167.166	176.008	187.314	30,0	19,4	769	837	1000
kreisf. Städte gesamt	728,2	438.021	391.105	391.103	398.123	402.369	399.013	-8,9	-100,0	601	537	548
Land gesamt	29.481,0	2.542.042	2.503.273	2.456.332	2.460.082	2.410.365	2.250.660	-11,5	-10,1	86	85	76

Spalte 3: Statistische Ämter des Bundes und der Länder (<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/data;jsessionid=52C78B24C1CFB7F022C8783D62659CA1>) abgerufen am 12.02.2015

Spalten 4, 6 - 8, 10: Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), Bevölkerungsvorausschätzung 2011 bis 2030 - Ämter und amtsfreie Gemeinden des Landes Brandenburg, 2012

Spalte 5: AfS Berlin-Brandenburg (2014), Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 zum 30.09.2014 – OT_A1.14

Spalte 10: Die Darstellung der Entwicklung bezieht sich auf den Bevölkerungsstand 2010 (Spalte 3), weil sich die Bevölkerungsfortschreibung des AfS zum 30.9.2014 auf den Zensus und die Prognose (LBV) auf eine andere Grundlage bezieht.

Anlage 2

zum Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019

der Landesregierung Brandenburg, Kapitel 4.2

I. Funktionalreform I

Die Landesregierung schlägt vor, folgende Aufgaben der Landesverwaltung auf die kommunale Ebene (Funktionalreform I) im Zuge der Verwaltungsstrukturreform mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu übertragen. Eine Übertragung kann auch im Wege der Organleihe (§ 8 Abs. 1 LOG) erfolgen.

Übertragen werden sollen

1. Aufgaben aus den Bereichen **Ordnungsverwaltung und Personenstandswesen**, insbesondere die Genehmigungspflicht für das Sammeln von Orden und Ehrenzeichen sowie die Ausstellung von Ersatzurkunden oder Besitzzeugnissen; die Verfahren zur Beantragung der Eheaufhebung; die Beglaubigung von in Brandenburg ausgestellten öffentlichen Urkunden zur Verwendung im Ausland,
2. die Bestellung aller Mitglieder der **Gutachterausschüsse für Grundstückswerte**,
3. der **schulpsychologische Dienst**, wobei sichergestellt werden soll, dass die Schulen einen schnellen Zugriff auf die Schulpsychologen behalten,
4. die **Aufsicht über Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe**, wobei gutachterlich ermittelt werden soll, ob und wie eine klagesichere Übertragung der Aufgabe ausgestaltet werden kann,
5. die **Führung der Denkmalliste**; die Zuständigkeit für die Erteilung von **denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen** soll in der Weise gestärkt werden, dass künftig durch Rechtsverordnung festgelegt wird, in welchen Fällen eine Beteiligung des Denkmalfachamtes des Landes erfolgen muss,
6. die **Aufgaben des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV)**, wobei eine zentrale Aufgabenwahrnehmung – z. B. durch den Erhalt der bisherigen Behördenstruktur – und eine effektive Aufsicht gewährleistet werden sollen,

7. das **Einladungs- und Rückmeldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern und Jugendlichen**,
8. die **Überwachung der Apotheken, Arzneimittel und Medizinprodukte**,
9. **Vollzugsaufgaben des Naturschutzes**; dies betrifft insbesondere die Schutzgebietsausweisungen, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen in FFH-Gebieten außerhalb der Großschutzgebiete sowie Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren. Grundsatzangelegenheiten des Naturschutzes sollen beim Land verbleiben,
10. die **Genehmigung und Überwachung von Anlagen gemäß der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – ohne industrielle Anlagen**; kommunalisiert werden sollen Verfahren u. a. für Windkraft- und Tierhaltungsanlagen sowie Aufgaben aus den Bereichen Abfall, Altlasten, gebietsbezogener Immissionsschutz und Luftreinhalteplanungen; das landesweite Luftmessnetz soll beim Land verbleiben,
11. Vollzugsaufgaben, insbesondere **Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Bereich Wasserwirtschaft und Wasserversorgung sowie Abwasserangelegenheiten**,
12. die **hoheitlichen und gemeinwohlorientierten Aufgaben des Landesbetriebes Forst (LFB)**; Teilaufgaben wie das Sperren von Wald sowie die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten werden direkt auf die gemeindlichen Verwaltungen übertragen; alle erwerbswirtschaftlichen Aktivitäten (Bewirtschaftung des Landeswaldes und Leistungen gegenüber Dritten) sollen auf der Landesebene verbleiben,
13. die **Flurneuordnung**; der Fortbestand des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg soll in Folge überprüft werden,
14. **Vollzugsaufgaben des Verbraucherschutzes**: die flächendeckende Überwachung des Absatzmarktes für Tierfelle und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Hufbeschlaggesetz,
15. der **Grenzveterinärdienst**,
16. die **Straßenverkehrsrechtsangelegenheiten**: Fahrerlaubnis- und Fahrlehrerangelegenheiten, Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO, Sachverständigenwesen Kfz, Berufskraftfahrerqualifikation, Überwachung Untersuchungsstellen und zulassungsrechtliche Schutzmaßnahmen,
17. die **Genehmigung öffentlicher Bauvorhaben des Bundes und der Länder**,

18. die **Bestellung und Vereidigung von besonders sachkundigen Versteigern**,
19. die **Bestellung der Meisterprüfungsausschüsse**,
20. die Annahme der Erklärung über den **Austritt aus einer Kirche, einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsvereinigung**, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, auf die gemeindliche Verwaltung.

In Abhängigkeit von der künftigen Zahl der Kreise soll deren Zuständigkeit für die Regionalplanung unter Wahrung der Interessen der gemeindlichen Ebene sowie die Verwaltung der Naturparke (nicht des Nationalparks und der Biosphärenreservate) für eine engere Verzahnung mit dem Regionaltourismus geprüft werden.

II. Funktionalreform II

Die Landesregierung schlägt vor, dass von den Landkreisen auf die gemeindliche Ebene folgende Aufgaben übertragen werden (Funktionalreform II), wenn alle gemeindlichen Verwaltungen für in der Regel mindestens 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Prognose 2030) zuständig sind.

Übertragen werden sollen

1. die **Namensänderungsangelegenheiten**,
2. die **Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde** für ihre Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung,
3. die Prüfung des **Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz**,
4. den **Erlass von Baumschutzsatzungen für Gebiete im Außenbereich**,
5. die Verfolgung ordnungswidriger Ablagerung nicht gefährlicher Abfälle (sog. **Bagatellabfälle**),
6. die grundstücksbezogene **Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung**,

7. die **Überwachung von Höchstgeschwindigkeiten und Lichtzeichenanlagen** (neben den Landes- und Kreisbehörden),
8. die **Zuständigkeiten für Messen, Ausstellungen und Großmärkte** im Gewerberecht,
9. die Zuständigkeit für die **Vollstreckung aller öffentlich-rechtlichen Geldforderungen** der öffentlichen Aufgabenträger des Landes, mit Ausnahme der Forderungen der Finanzämter und der Justiz.

Anlage 3:

Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) am 31.12.2014

Gemeinde/Gemeindeverband	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
	Stand: 31.12.2014	Einwohner	
	in EUR	30.06.2014	€/EW
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	11.937.956	113.208	105
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	11.016.702	98.814	111
Landkreis Prignitz	12.000.000	77.825	154
Landkreis Teltow-Fläming	26.159.856	160.952	163
Landkreis Uckermark	12.119.575	121.089	100
Brandenburg an der Havel	175.000.000	70.995	2.465
Cottbus	222.200.000	99.514	2.233
Frankfurt (Oder)	129.050.000	57.662	2.238
Amtsverwaltung Britz-Chorin-Oderberg	72.133	10.125	7
Amtsverwaltung Döbern-Land	143.745	11.890	12
Amtsverwaltung Kleine Elster (Niederlausitz)	150.106	5.696	26
Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald	654.629	7.333	89
Alt Tucheband	213.234	786	271
Bad Belzig	213.971	11.004	19
Bad Liebenwerda	40.129	9.437	4
Berge	171.675	764	225
Berkholz-Meyenburg	1.000.000	1.288	776
Bersteland	420.040	897	468
Boitzenburger Land	1.000.000	3.286	304
Crinitz	95.546	1.226	78
Cumlosen	29.195	761	38
Döbern	8.085.242	3.340	2.421
Drebkau	2.000.000	5.703	351
Eisenhüttenstadt	61.946.747	26.967	2.297
Falkenhagen (Mark)	38.636	727	53
Felixsee	1.514.112	1.955	774
Fichtenhöhe	9.774	523	19
Fichtwald	50.223	678	74
Forst (Lausitz)	32.433.415	18.999	1.707
Friedland	18.393	3.038	6
Fürstenwalde/Spree	11.781.607	31.017	380

Gemeinde/Gemeindeverband	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		
	Stand: 31.12.2014	Einwohner	
	in EUR	30.06.2014	€/EW
Golzow	106.233	854	124
Groß Schacksdorf-Simmersdorf	278.744	1.136	245
Großbeeren	391.484	8.382	47
Grünow	67.555	928	73
Guben	3.485.435	17.552	199
Heckelberg-Brunow	420.375	682	616
Herzberg (Mark)	412.889	632	653
Karstädt	400.000	6.015	67
Kotzen	30.861	580	53
Küstriner Vorland	504.635	2.611	193
Lauchhammer	1.500.000	15.100	99
Lebus	702.401	3.131	224
Lenzen (Elbe)	409.618	2.252	182
Lindow (Mark)	989.494	3.020	328
Lychen	200.000	3.100	65
Mark Landin	930.000	1.027	906
Massen-Niederlausitz	215.038	2.003	107
Mescherin	220.203	782	282
Neiße-Malxetal	89.340	1.683	53
Niemegk	1.100.000	2.007	548
Oderberg	631.679	2.180	290
Passow	1.250.000	1.488	840
Pinnow	1.000.000	856	1.168
Putlitz	642.152	2.764	232
Randowtal	1.232.878	928	1.329
Rathenow	6.000.000	24.114	249
Rietzneuendorf-Staakow	129.585	603	215
Sallgast	218.047	1.486	147
Schleipzig	22.497	610	37
Schlieben	600.000	2.522	238
Schöneberg	800.000	862	928
Schönwald	141.806	1.142	124
Sonnenwalde	860.919	3.378	255
Storkow (Mark)	784.855	8.916	88
Straupitz	149.703	992	151
Trebbin	1.057.916	9.267	114
Treuenbrietzen	8.443.713	7.410	1.140
Tröbitz	235.364	733	321

Gemeinde/Gemeindeverband	Verbindlichkeiten aus Kreditoren zur Liquiditätssicherung		
	Stand: 31.12.2014	Einwohner	
	in EUR	30.06.2014	€/EW
Tschernitz	6.071.928	1.285	4.725
Uebigau-Wahrenbrück	1.037.533	5.548	187
Unterspreewald	94.563	832	114
Vierlinden	21.234	1.457	15
Welzow	200.000	3.708	54
Wiesenburg/Mark	750.628	4.420	170
Wiesengrund	277.453	1.408	197
Zichow	52.731	613	86
Zossen	11.183.387	17.600	635
Summe	777.911.517		
Einwohner Land Brandenburg insgesamt		2.451.078	
pro Einwohner Land Brandenburg insgesamt			317

Quelle: Vierteljährliche Kassenstatistik der Gemeinden und Gemeindeverbände, AFS Berlin-Brandenburg, AZ.: 21P.71137

Anlage 4:

Schuldenstand und Kassenkredite der Landkreise und kreisfreien Städte per 31.12.2014

(€/EW-Angaben zum EW-Stand: 30.06.2014)

Schuldenstand und Kassenkredite der Landkreise per 31.12.2014				
(Quelle: Vierteljahresstatistik der Kommunal Finanzen Brandenburg vom AFS)				
Landkreise	Schuldenstand		Kassenkredite	
	absolut	in €/EW	absolut	in €/EW
Barnim	12.743.830	73,22	0	0,00
Dahme-Spreewald	3.396.161	21,05	0	0,00
Elbe-Elster	3.887.910	36,77	0	0,00
Havelland	7.358.708	47,65	0	0,00
Märkisch-Oderland	5.821.557	30,97	0	0,00
Oberhavel	41.176	0,20	0	0,00
Oberspreewald-Lausitz	346.747	3,06	11.937.957	105,45
Oder-Spree	12.736.180	71,99	0	0,00
Ostprignitz-Ruppin	13.546.612	137,09	11.016.702	111,49
Potsdam-Mittelmark	1.393.917	6,76	0	0,00
Prignitz	10.780.318	138,52	12.000.000	154,19
Spree-Neiße	12.711.095	107,39	0	0,00
Teltow-Fläming	40.794.883	253,46	26.159.856	162,53
Uckermark	8.187.024	67,61	12.119.575	100,09
gesamt:	133.746.118		73.234.090	

Kassenkredite der kreisfreien Städte per 31. 12. 2014

Kreisfreie Stadt	Schuldenstand		Kassenkredite	
	absolut	In €/EW	absolut	In €/EW
Brandenburg an der Havel	21.466.636	302,37	175.000.000	2.464,96
Cottbus	22.978.038	230,90	222.200.000	2.232,85
Frankfurt (Oder)	16.282.530	282,38	129.050.000	2.238,04
Potsdam	81.977.252	504,71	0	0
gesamt:	142.704.456		526.250.000	

Kassenkredite der Landkreise und kreisfreien Städte

insgesamt per 31.12.2014:

599.484.090 Euro

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN